



Familienergänzende Tagesstrukturen für Primarschulkinder

Betriebsordnung

vom 01. August 2022
04.11.100

vom Stadtrat erlassen am 12. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Pädagogische Grundsätze	3
II.	Benützungsregeln	3
Art. 3	Zielgruppe	3
Art. 4	Angebote	4
Art. 5	Öffnungszeiten	4
Art. 6	Anmeldung	4
Art. 7	Spontane Nutzung	4
Art. 8	Aufnahme	4
Art. 9	Kündigung	5
Art. 10	Absenzen	5
III.	Kosten	5
Art. 11	Allgemeines	5
Art. 12	Bemessung	5
Art. 13	Abwesenheiten	6
Art. 14	Zahlungsverzug	6
Art. 15	Elterntarif	6
IV.	Organisatorisches	6
Art. 16	Betreuungsprobleme	6
Art. 17	Ausschluss	6
Art. 18	Administration	7
Art. 19	Gruppenleitung	7
Art. 20	Haftung	7
Art. 21	Versicherung	7
V.	Schlussbestimmung	7
Art. 22	Inkrafttreten	7

Familienergänzende Tagesstrukturen für Primarschulkinder

Betriebsordnung

Der Stadtrat erlässt für die Tagesstrukturen als Betriebsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Stadt führt für Primarschulkinder Tagesstrukturen, die familienergänzende Betreuung anbieten.

Die Tagesstrukturen bieten Kindern einen Rahmen für sinnvolle und entwicklungsorientierte Alltags- und Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Tagesstrukturen sind dem Departement Bildung zugeteilt.

Art. 2

Pädagogische Grundsätze

Die Betreuung der Kinder orientiert sich an folgenden pädagogischen Grundsätzen:

- a) Wertschätzende Begleitung und Betreuung der Kinder;
- b) Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes;
- c) Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen;
- d) Sicherheit und Stabilität im Rahmen eines strukturierten Alltags in einer Kindergruppe;
- e) Förderung der Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion, Alter und Geschlecht.

II. Benützungsregeln

Art. 3

Zielgruppe

Das Betreuungsangebot richtet sich primär an Primarschulkinder. In Rücksprache mit der Leitung Tagesstrukturen können auch Kindergartenkinder aufgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist und die Kinder den Weg in die Tagesstrukturen selbständig bewältigen können.

Art. 4

Angebote

Die Betreuungseinheiten sind die:

- a) Betreuungseinheit 1: Morgenbetreuung inkl. Frühstück 06.30-08.00 Uhr
- b) Betreuungseinheit 2: Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen 11.40-13.40 Uhr
- c) Betreuungseinheit 3: Frühe Nachmittagsbetreuung 13.40-15.30 Uhr
- d) Betreuungseinheit 4: Späte Nachmittagsbetreuung inkl. Zvieri 15.30-18.00 Uhr
- e) Betreuungseinheit F: Ferienbetreuung 07.00-18.00 Uhr

Art. 5

Öffnungszeiten

Die Angebote der Tagesstrukturen können während der Schulwochen zu den entsprechenden Öffnungszeiten des jeweiligen Standortes in Anspruch genommen werden.

Mindestens ein Standort bietet auch 9 Wochen während der Schulferien Betreuung an.

Während der jährlichen Betriebsferien von vier Wochen bleiben alle Angebote geschlossen (dritte und vierte Woche in den Sommerferien sowie Weihnachtsferien).

Während den allgemeinen Feiertagen wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Allerheiligen bleiben die Tagesstrukturen geschlossen. Am Auffahrtstag sowie am Chlätuslermontag haben die Tagesstrukturen geöffnet.

Art. 6

Anmeldung

Die Anmeldung für die Tagesstrukturen erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten und im Normalfall auf Beginn des Quartals.

Art. 7

Spontane Nutzung

Eine spontane, beziehungsweise kurzfristige Nutzung der Tagesstrukturen ist möglich, wenn genügend Betreuungsplätze vorhanden sind.

Die Anmeldung des Kindes muss zu den Öffnungszeiten der Tagesstruktur bis spätestens am Vorabend um 17.00 Uhr erfolgen.

Für eine spontane Nutzung der Tagesstrukturen wird für Kinder, welche die Tagesstrukturen sonst nicht nutzen, der Tarif „Massgebendes Einkommen 80'000 CHF“ in Rechnung gestellt.

Art. 8

Aufnahme

Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- a) Aufnahmekapazität;
- b) Zeitpunkt der Anmeldung;
- c) Kindeswohl unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Kindes;
- d) Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes.

Besucht ein Kind die Tagesstrukturen an drei oder mehr Tagen pro Woche, richtet sich der Ort der Beschulung nach dem Betreuungsort. Allfällige Transportkosten tragen die Erziehungsberechtigten.

Für die Ferienbetreuung erhalten die Kinder Vorrang, welche die Tagesstrukturen auch während der Schulwochen besuchen.

Art. 9

Kündigung

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Monat.

In Ausnahmefällen kann die Leitung Tagesstrukturen einen Austritt während des Quartals akzeptieren.

Art. 10

Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zu Hause bleiben.

Erscheint ein Kind ohne Abmeldung nicht zur vereinbarten Zeit, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf. Ist dies nicht möglich, ergreift das Personal die nötigen Massnahmen.

III. Kosten

Art. 11

Allgemeines

Die Angebote der Tagesstrukturen sind kostenpflichtig.

Die Einstufung entsprechend den aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt mit der ersten Rechnung. Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember.

Die Rechnungstellung erfolgt monatlich auf der Basis der Anmeldung. Die Ferienanmeldungen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 12

Bemessung

Die Höhe des Tarifs bemisst sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich

- a) Beitragszahlungen an die Säule 3a;
- b) Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften sofern höher als Pauschalabzug;
- c) Einkaufsbeiträge in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000;
- d) 75% des vereinfacht abgerechneten Bruttolohnes;
- e) Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes;
- f) 10% des steuerbaren Vermögens.

Art. 13

Abwesenheiten

Die Betreuungszeiten werden auch bei Abwesenheit des Kindes in Rechnung gestellt.

Krankheitsbedingte Abwesenheiten des Kindes von mehr als einer Woche, für die ein ärztliches Zeugnis vorliegt, werden nicht verrechnet.

Durch schulische Anlässe bedingte Abwesenheiten werden nicht verrechnet, sofern vorher eine Abmeldung erfolgt.

Art. 14

Zahlungsverzug

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nach schriftlichem Hinweis auf Ende des laufenden Schulquartals ausschliessen.

Art. 15

Elterntarif

Für die Betreuungseinheiten werden Gebühren auf der Grundlage des massgebenden Einkommens in der Form eines linearen Tarifes erhoben.

Der Minimaltarif gilt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 30'000 und der Maximaltarif endet bei einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen 130% des Ganztagestarifs für die Betreuungseinheiten 1 bis 4.

Im Tarif eingeschlossen sind die Kosten für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Zvieri).

IV. Organisatorisches

Art. 16

Betreuungsprobleme

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Angebot der Tagesstrukturen Probleme, bespricht sich das Personal zunächst mit den Erziehungsberechtigten und leitet geeignete Massnahmen ein.

Art. 17

Ausschluss

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter Massnahmen nicht lösen und ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind nicht mehr möglich, ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann die Leitung Tagesstrukturen das Kind nötigenfalls per sofort für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausschliessen.

Art. 18

Administration

Die administrativen Arbeiten werden durch die Leitung Tagesstrukturen erledigt.

Art. 19

Gruppenleitung

Die Gruppenleitung leitet eine Kindergruppe in einem Tagesstruktur-Standort. Sie ist verantwortlich für die sozialpädagogische Arbeit in der Gruppe und ist erste Ansprechperson für die Eltern in Belangen der familienergänzenden Betreuung.

Art. 20

Haftung

Der Weg vom Wohnort des Kindes zu der jeweiligen Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 21

Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

V. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Gossau, 12. Mai 2022

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

Tarifliste: Tagesstrukturen Gossau (gültig ab August 2022)

Massgebendes Einkommen	Morgen 06.30 - 08.00	Mittag 11.40 - 13.40	Nachmittag 1 13.40 - 15.30	Nachmittag 2 15.30 - 18.00	Ganzer Tag	Ferientag
30'000	3.39	4.51	3.76	4.51	16.17	21.02
31'000	3.57	4.76	3.96	4.76	17.05	22.16
32'000	3.75	5.00	4.17	5.00	17.92	23.30
33'000	3.93	5.24	4.37	5.24	18.78	24.41
34'000	4.12	5.49	4.57	5.49	19.67	25.57
35'000	4.30	5.73	4.77	5.73	20.53	26.69
36'000	4.48	5.97	4.98	5.97	21.40	27.82
37'000	4.66	6.22	5.18	6.22	22.28	28.96
38'000	4.84	6.46	5.38	6.46	23.14	30.09
39'000	5.03	6.70	5.58	6.70	24.01	31.21
40'000	5.21	6.94	5.79	6.94	24.88	32.34
41'000	5.39	7.19	5.99	7.19	25.76	33.48
42'000	5.57	7.43	6.19	7.43	26.62	34.61
43'000	5.76	7.67	6.39	7.67	27.49	35.74
44'000	5.94	7.92	6.60	7.92	28.38	36.89
45'000	6.12	8.16	6.80	8.16	29.24	38.01
46'000	6.30	8.40	7.00	8.40	30.10	39.13
47'000	6.48	8.65	7.20	8.65	30.98	40.28
48'000	6.67	8.89	7.41	8.89	31.86	41.42
49'000	6.85	9.13	7.61	9.13	32.72	42.54
50'000	7.03	9.37	7.81	9.37	33.58	43.65
51'000	7.21	9.62	8.01	9.62	34.46	44.80
52'000	7.40	9.86	8.22	9.86	35.34	45.94
53'000	7.58	10.10	8.42	10.10	36.20	47.06
54'000	7.76	10.35	8.62	10.35	37.08	48.20
55'000	7.94	10.59	8.82	10.59	37.94	49.32
56'000	8.12	10.83	9.03	10.83	38.81	50.45
57'000	8.31	11.08	9.23	11.08	39.70	51.61
58'000	8.49	11.32	9.43	11.32	40.56	52.73
59'000	8.67	11.56	9.63	11.56	41.42	53.85
60'000	8.85	11.80	9.84	11.80	42.29	54.98
61'000	9.04	12.05	10.04	12.05	43.18	56.13
62'000	9.22	12.29	10.24	12.29	44.04	57.26
63'000	9.40	12.53	10.44	12.53	44.90	58.37
64'000	9.58	12.78	10.65	12.78	45.79	59.53
65'000	9.76	13.02	10.85	13.02	46.65	60.65
66'000	9.95	13.26	11.05	13.26	47.52	61.78

Fortsetzung: Tarifliste Tagesstrukturen Gossau

67'000	10.13	13.51	11.25	13.51	48.40	62.92
68'000	10.31	13.75	11.46	13.75	49.27	64.05
69'000	10.49	13.99	11.66	13.99	50.13	65.17
70'000	10.68	14.23	11.86	14.23	51.00	66.30
71'000	10.86	14.48	12.06	14.48	51.88	67.44
72'000	11.04	14.72	12.27	14.72	52.75	68.58
73'000	11.22	14.96	12.47	14.96	53.61	69.69
74'000	11.41	15.21	12.67	15.21	54.50	70.85
75'000	11.59	15.45	12.87	15.45	55.36	71.97
76'000	11.77	15.69	13.08	15.69	56.23	73.10
77'000	11.95	15.94	13.28	15.94	57.11	74.24
78'000	12.13	16.18	13.48	16.18	57.97	75.37
79'000	12.32	16.42	13.68	16.42	58.84	76.49
80'000	12.50	16.66	13.89	16.66	59.71	77.62
81'000	12.68	16.91	14.09	16.91	60.59	78.76
82'000	12.86	17.15	14.29	17.15	61.45	79.89
83'000	13.05	17.39	14.49	17.39	62.32	81.02
84'000	13.23	17.64	14.70	17.64	63.21	82.17
85'000	13.41	17.88	14.90	17.88	64.07	83.29
86'000	13.59	18.12	15.10	18.12	64.93	84.41
87'000	13.77	18.37	15.30	18.37	65.81	85.55
88'000	13.96	18.61	15.51	18.61	66.69	86.70
89'000	14.14	18.85	15.71	18.85	67.55	87.82
90'000	14.32	19.09	15.91	19.09	68.41	88.93
91'000	14.50	19.34	16.11	19.34	69.29	90.08
92'000	14.69	19.58	16.32	19.58	70.17	91.21
93'000	14.87	19.82	16.52	19.82	71.03	92.34
94'000	15.05	20.07	16.72	20.07	71.91	93.48
95'000	15.23	20.31	16.92	20.31	72.77	94.60
96'000	15.41	20.55	17.13	20.55	73.64	95.73
97'000	15.60	20.80	17.33	20.80	74.53	96.89
98'000	15.78	21.04	17.53	21.04	75.39	98.01
99'000	15.96	21.28	17.73	21.28	76.25	99.13
100'000	16.14	21.52	17.94	21.52	77.12	100.26

Gossau, 12. Mai 2022

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin